

25.06.2013

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

### A Problem

Nach den bundesweiten Korruptionsskandalen seit Ende der 80iger Jahre wurde 2004 das Korruptionsbekämpfungsgesetz verabschiedet. Ziel war die Herstellung größerer Transparenz von Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung und die Abschreckung potentieller Täter durch neu zu schaffende Instrumente wie z.B. der Einführung des Vergaberegisters. Nordrhein-Westfalen ist bis heute das einzige Land mit einem eigenen Gesetz zur Bekämpfung der Korruption. Auch wenn sich das Gesetz grundsätzlich als taugliches Mittel zur Korruptionsbekämpfung erwiesen hat, zeigt die Praxis, dass es an einigen Stellen Optimierungsbedarf hinsichtlich der Komplexität, der Übersichtlichkeit und der Verständlichkeit des Gesetzes gibt. Außerdem gilt es, den Aufwand der ins Vergaberegister oder den Prüfeinrichtungen meldenden Stellen zum einen durch technische Erweiterungen und zum anderen im Sinne einer Kosten/Nutzen-Abwägung zu optimieren.

### B Lösung

Mit der Novellierung des Gesetzes werden tatsächlich vorhandene strukturelle und redaktionelle Probleme des bisherigen Gesetzes beseitigt. Durch die Streichung der sich in der Praxis als entbehrlich erwiesenen Berichtspflicht für Vermögensveräußerungen über 200.000 Euro (§ 16 alt) sowie durch die Einführung der Möglichkeit einer Online-Abfrage beim Vergaberegister werden die öffentlichen Stellen entlastet und ein Beitrag zur besseren Akzeptanz der korruptionspräventiven Maßnahmen geleistet. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Anwendung des Vieraugenprinzips bei Kleinstvergaben bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer, das angesichts alternativer Präventionsmaßnahmen effektiv und weniger aufwändig zu ersetzen ist.

### C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 18.06.2013/Ausgegeben: 27.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Durch die Einführung der Möglichkeit zum Onlineabruf beim Vergaberegister entsteht mittelfristig gesehen eine nicht bezifferbare Einsparung für den Landeshaushalt.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales, für den Bereich des Vergaberegisters das Finanzministerium. Beteiligt sind alle Ressorts.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die Möglichkeit zum Onlineabruf beim Vergaberegister sowie die Streichung der bisherigen Meldeverpflichtung bei Vermögensveräußerungen mit einem Wert von über 200.000 Euro in § 16 alt werden auch die Kommunen finanziell entlastet. Die genaue Höhe ist nicht bezifferbar.

Im Übrigen ergeben sich im Vergleich zum geltenden Recht für die Kommunen keine Mehraufwendungen.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch die Prävention von Korruption werden sich auch für die Unternehmen und privaten Haushalte Kosteneinsparungen ergeben, die jedoch nicht beziffert werden können.

**H Befristung**

Eine Befristung des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 entfällt im Hinblick auf die in der 2632. Sitzung des Kabinetts vom 20. Dezember 2011 getroffenen Festlegungen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

#### Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

##### Artikel 1

##### Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters für:

1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
2. die Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes; soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch für den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadestellen),
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes

- Gemeindeordnung, § 41 Absatz 5 Kreisordnung oder § 13 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung,
- oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  4. die Mitglieder der Landesregierung,
  5. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
  5. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 5 Kreisordnung oder § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung,
  6. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den Stellen nach Nummer 5 bewerben.“
  6. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  7. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
  8. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei den in Nummer 1, 2 und 7 genannten Stellen bewerben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Öffentliche Stellen sind

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch der Landesrechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Ge-

richte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen),

2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Weltanschauungsgemeinschaften“ werden die Wörter „und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“ eingefügt.

(2) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und der Absatz wie folgt gefasst:

"Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt, die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(1) Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt und die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Die korruptionsgefährdeten Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze sind behördenintern festzulegen.

## **§ 2 Prüfeinrichtungen**

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 4 Vergaberegister“

**§ 4  
Aufgabe des Vergaberegisters**

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben (Vergaberegister).

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt die Wörter "sowie der Landeskartellbehörde" eingefügt.

(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.

Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden.

(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
- bei denen im Sinne des § 5 Abs. 2 ein Eintrag erfolgt ist,

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
- deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Abs. 2 einzutragen ist.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Verfehlung**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Person“ das Wort „natürliche“ eingefügt und die Angabe „(§ 4 Abs.3 Nr.1)“ gestrichen.

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine Person (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsge-  
währung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschlei-  
erung unrechtmäßig erlang-  
ter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventions-  
betrug), 265b (Kreditbe-  
trug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthal-  
ten und Verun-  
treuen von Arbeitsentgelt),  
298 (Wettbewerbsbe-  
schränkende Absprachen  
bei Ausschreibungen), 299  
(Bestechlichkeit und Beste-  
chung im geschäftlichen  
Verkehr), 108e (Abgeordne-  
tenbestechung) StGB und  
nach § 370 der Abgaben-  
ordnung,"

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261  
(Geldwäsche, Verschleierung illegalen  
Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Sub-  
ventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug),  
266 (Untreue), 266a (Vorenthal-  
ten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt),  
298 (illegale Absprachen bei Aus-  
schreibungen), 299 (Beste-  
chung/Bestechlichkeit), 108e (Abge-  
ordnetenbestechung) StGB und nach  
§ 370 der Abgabenordnung,

cc) In Nummer 2 wird nach der  
Angabe „2.“ das Wort „Strafta-  
ten“ eingefügt.

2. nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Geset-  
zes über die Kontrolle von Kriegswaf-  
fen,

dd) In Nummer 3 wird der letzte  
Halbsatz gestrichen.

3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes  
gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
(GWB), insbesondere nach § 14 GWB  
durch Preisabsprachen und Abspra-  
chen über die Teilnahme am Wettbe-  
werb,

4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitneh-  
merüberlassungsgesetzes,

ee) In Nummer 5 wird die Angabe  
„§ 6 Arbeitnehmer-Entsende-  
gesetz“ durch die Angabe  
„§ 21 Arbeitnehmer-Entsende-  
gesetz“ ersetzt.

5. Verstöße, die zu einem Ausschluss  
nach § 21 des Gesetzes zur Bekämp-  
fung der Schwarzarbeit und illegalen  
Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämp-  
fungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach  
§ 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz füh-  
ren können oder geführt haben,

ff) Nach Nummer 5 wird folgende  
Nummer 6 eingefügt:

„6. Verstöße, die zu einem  
Ausschluss nach § 13 Ab-  
satz 1 und 2 oder § 16 Ab-  
satz 1 Tariftreue- und  
Vergabegesetz Nordrhein-  
Westfalen führen,“

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe "Absatz 1" werden die Wörter „Nummer 1 bis 5“ eingefügt.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

bb) Den Nummern 1 bis 4 wird ein Komma angefügt.

1. bei Zulassung der Anklage  
2. bei strafrechtlicher Verurteilung  
3. bei Erlass eines Strafbefehls  
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)

cc) Der Nummer 5 wird das Wort "oder" angefügt.

5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids  
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

dd) Folgender Satz wird angefügt:  
„Ein Eintrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 richtet sich nach §§ 13 Absatz 3, 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Datenübermittlung an die Informationsstelle**

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sind verpflichtet,“ durch die Wörter „Öffentliche Stellen und Stellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 melden“ ersetzt und die Wörter „zu melden“ gestrichen.

(1) Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sind verpflichtet, dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 genannten Daten zu melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden.



(2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in § 7 Abs. 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.

(3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1; § 4 Abs. 5 DSGVO NRW findet entsprechende Anwendung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung der meldenden Stelle haben keine aufschiebende Wirkung.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner“ durch das Wort „Ansprechperson“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Name und Adresse der gemeldeten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum und Geburtsort,“

### **§ 7 Datenverarbeitung bei der Informationsstelle**

(1) Die Informationsstelle erhebt und verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:

1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der meldenden Stelle,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Adresse der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,

- cc) In Nummer 3 und 5 wird das Komma hinter den Wörtern „natürlichen Person“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,
  4. Datum der Meldung,
  5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,
  6. Handelsregisternummer,
  7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses,
  8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,
  9. Art der Verfehlung nach § 5 Abs. 1,
  10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Abs. 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils. Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,

„2. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet,“

2. wenn eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Stellen, die den Ausschluss oder den Hinweis mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet,

- bb) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der/des von der Meldung Betroffenen“ werden durch die Wörter „der von der Meldung betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung“ ersetzt.
- bb) Vor dem Wort “Schaden“ werden die Wörter „durch die Verfehlung entstandene“ eingefügt.
3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,
4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO,
5. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6.
- (4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der/des von der Meldung Betroffenen veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt.  
Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.
- (5) Erhält eine Stelle im Sinne von § 6 Abs. 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß § 6 Abs. 2 haben insofern ein Melderecht.  
Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

**§ 8**

**Anfrage an die Informationsstelle**

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25.000,- € oder bei Bauleistungen 50.000,- €, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages – bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 101 a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – an die Informationsstelle zu richten.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle."

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Wert über 25.000,- € oder 50.000,- € bei Vergaben von Bauleistungen jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages – bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung – an die Informationsstelle zu richten.  
Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort "Staatsanwaltschaften" ein Komma und die Wörter "die Landeskartellbehörde" eingefügt und folgender Satz angefügt: „Zu Anfragen an die Informationsstelle berechtigt sind auch die Zuwendungsempfänger, die hierzu durch Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid verpflichtet worden sind.“

(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften und das Landeskriminalamt NRW.

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „50.000 €“ die Wörter „ohne Umsatzsteuer“ eingefügt.

(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Anfrage erfolgt unter Angabe der in § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6 benannten Daten.“

### **§ 9 Datenübermittlung an die anfragende Stelle**

8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 1 bis 3“ und die Wörter „, die in der Anfrage genannt werden“ gestrichen.

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 Abs. 1 bis 3 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 übermittelt, die in der Anfrage genannt werden. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Sicherheit der Datenübermittlung**

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 2 können abweichend von Absatz 1 Anfragen nach § 8 auch im automatisierten Abrufverfahren verarbeitet werden, soweit sie die Auskunft betreffen, dass keine Eintragungen vorliegen. Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Übermittlung der in den §§ 8 und 9 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei die Form der zu übermittelnden Daten und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren festzulegen.“

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Infor-

mationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

### **§ 12 Anzeigepflicht**

"(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 SGB IV zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.

Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

Bei Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 SGB IV ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde."

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 darstellen können, zeigt die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die Verantwortliche oder der Verantwortliche einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), diese dem Landeskriminalamt an. Das gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter und die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

### **§ 15 Auskunftspflicht**

11. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

12. § 16 wird aufgehoben.

### **§ 16 Anzeigepflicht für die Vergabe von Aufträgen und Vermögensveräußerungen**

Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 zeigen die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000,- € übersteigt und die keine Inhousegeschäfte darstellen, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen, der Gemeindeprüfungsanstalt für alle im kommunalen Bereich oder dem Landesrechnungshof für alle im Landesbereich erfolgten Vergaben, an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen. Hierzu sind eine Liste der Angebote aller Bieterinnen und Bieter sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis sowie die Auswahlentscheidung einschließlich Begründung beizufügen. § 10 gilt entsprechend. Die Prüfeinrichtungen sind untereinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit auskunftsverpflichtet.

13. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

### **§ 17 Veröffentlichungspflicht**

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 2“, die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „Nr.6“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114 a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.“



d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

14. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wegen des Erreichens der Altersgrenze innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, für alle anderen Fälle“ gestrichen.

### **§ 18 Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten**

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, für alle anderen Fälle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

(2) Die Aufstellung nach § 53 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

15. Der bisherige § 19 wird § 18 und in Absatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und die Wörter „gesetzliche oder betriebliche Renten“ eingefügt.

### **§ 19 Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**

(1) Für ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge oder ähnliches erhalten, gilt § 41 Beamtenstatutgesetz und § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

16. Nach der Überschrift „Abschnitt 5 „Vorschriften zur Vorbeugung“ wird folgender § 19 eingefügt:

### **Abschnitt 5 Vorschriften zur Vorbeugung**

#### **„§ 19 Grundsatz der Vorbeugung; korruptionsgefährdete Bereiche**

(1) Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

(2) Dazu sind die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann.“

17. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20  
Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. In sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.“

18. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21  
Rotation

(1) Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

(2) Von Absatz 1 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

**§ 20  
Vieraugenprinzip**

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen innerhalb der Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu treffen.

**§ 21  
Rotation**

(1) Beschäftigte der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Stellen, bei Gemeinden ab einer Einwohnerzahl über 25.000, sollen in korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden.

(2) Soweit von Absatz 1 abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

19. § 22 wird aufgehoben.

**§ 22**  
**Überprüfung der Auswirkungen des**  
**Gesetzes**

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik.

20. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt gefasst:

"§ 22  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft."

**Artikel 2**  
**Änderung des WDR-Gesetzes**

In § 55b des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 17" wird durch die Angabe "§ 16" ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landesmediengesetzes**  
**Nordrhein-Westfalen**

**§ 23**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)**

**§ 55b**  
**Anwendung des**  
**Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Abweichend von § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der jeweiligen Gremienvorsitzenden.

**Landesmediengesetz**  
**Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)**

**§ 95**  
**Rechte und Pflichten,**  
**Kontrahierungsverbot**

(1) Die ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und hierdurch nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund unzulässig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihr Amt erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfM für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten. Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat fremde Interessen nach Satz 3 der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

In § 95 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 17" durch die Angabe "§ 16" ersetzt.

(4) Abweichend von § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder der Medienkommission die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der Vorsitzenden.

(5) §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz hat sich grundsätzlich als taugliches Mittel zur Korruptionsbekämpfung erwiesen. Die Praxis zeigt, dass es an einigen Stellen Optimierungsbedarf hinsichtlich der Komplexität, der Übersichtlichkeit und der Verständlichkeit des Gesetzes gibt. Außerdem gilt es, den Aufwand der ins Vergaberegister oder den Prüfeinrichtungen meldenden Stellen zum einen durch technische Erweiterungen und zum anderen im Sinne einer Kosten/Nutzen-Abwägung zu optimieren. Deshalb werden mit dem Gesetz

- tatsächlich vorhandene strukturelle und redaktionelle Probleme des bisherigen Gesetzes beseitigt
- über den Kreis der bisher Berechtigten hinaus Fördermittelempfänger des Landes bei Vergaben zur Anfrage bei der Informationsstelle verpflichtet und in diesem Falle hierzu auch berechtigt
- die Landeskartellbehörde als Behörde benannt, der die Informationen aus dem Vergaberegister zur Unterstützung ihrer Tätigkeit dienen sollen
- Verstöße nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nunmehr als Verfehlungen im Sinne des Gesetzes definiert und als solche ins Vergaberegister aufgenommen
- die bereits bestehende Pflicht zur Anzeige von Tatsachen, die Anhaltspunkte für Straftaten von Amtsträgern - insbesondere auch der Leitungsebene - darstellen könnten, klar gestellt
- das Vieraugenprinzip bei Kleinstvergaben unter 500 Euro ohne Umsatzsteuer anheim gestellt und über den Vergabebereich hinaus in anderen korruptionsgefährdeten Bereichen als Sollvorschrift eingeführt
- das Rotationserfordernis auf besonders korruptionsgefährdete Bereiche konzentriert, ein Abrücken vom Rotationserfordernis nur bei Vorliegen zwingender Gründe gestattet und die Pflicht zur Darstellung der Kompensationsmaßnahmen begründet
- die fehlenden Online-Abfrüfmöglichkeiten aus dem Vergaberegister geschaffen.

Damit wird die Umsetzung der Vorgaben für die Adressaten des Gesetzes erleichtert und ein Beitrag zur besseren Akzeptanz der korruptionspräventiven Maßnahmen geleistet.

### B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

a)

Die Neufassung soll zu leichter Lesbarkeit und besserem Verständnis der Regelung aber auch der Normen, die sich auf § 1 beziehen, beitragen. Die in dem bisherigen § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Stellen werden in der neuen Vorschrift des § 1 Absatz 1 Nr. 1 unter dem Begriff „öffentliche Stellen“ zusammengefasst; der Begriff öffentliche Stelle wird in dem neuen Absatz 2 definiert. Auch die in diesen Stellen Beschäftigten, die bislang in einer eigenen Nummer 3 genannt waren, werden bereits in § 1 Absatz 1 Nr. 1 genannt. Die Nummern 4 bis 8 bleiben inhaltlich unverändert.

b)

Neben den Vollzugsanstalten sind auch die Jugendarrestanstalten als Organe der Rechtspflege aufzunehmen.

c)

Im bisherigen Absatz 2 (Ausnahme der Geltung des Gesetzes für Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften) wird ergänzend klargestellt, dass die Ausnahme nicht nur für die Kirchen selbst, sondern entsprechend der verfassungsrechtlichen Situation auch für die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt.

Zu Nr. 2

Angesichts des besonderen Organisationsaufbaus der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung bedarf es in Absatz 1 klarstellender Hinweise, wer die Aufgabe der Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 übernimmt.

Absatz 2 (Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze) wird an dieser Stelle gestrichen und erscheint an systematisch richtiger Stelle im neuen § 19 unter den Vorschriften zur Vorbeugung.

Zu Nr. 3

§ 4 bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich die Überschrift des § 4 wird sprachlich angepasst. Zudem wird die Landeskartellbehörde als Behörde benannt, der die Informationen aus dem Vergaberegister zur Unterstützung ihrer Tätigkeit dienen sollen.

Zu Nr. 4

Absatz 1 Nummer 3 wird an die inzwischen erfolgten Änderungen des in Bezug genommenen GWB angepasst, Absatz 1 Nummer 5 an die inzwischen erfolgten Änderungen des in Bezug genommenen Arbeitnehmerentsendegesetzes.

Der neu aufgenommene Absatz 1 Nummer 6 berücksichtigt die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen aufzunehmenden Eintragungen ins Vergaberegister.

Es wird zudem redaktionell klargestellt, dass es sich in Absatz 2 um eine alternative Aufzählung handelt.

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind bei Verstößen im Sinne von § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich. Dies wird mit Absatz 2 Satz 2 kenntlich gemacht.

Zu Nr. 5

a)

Als Folgeänderung zu der Änderung in § 1 wird der Begriff „öffentliche Stellen“ in § 6 Absatz 1 eingeführt.

b)

Absatz 4 Satz 2 kann aufgehoben werden. Im Hinblick auf die Regelungen der Rechtsbehelfe außerhalb des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Aussage im Gesetz.

Zu Nr. 6

a)

Absatz 1 Nummer 1 wird sprachlich vereinfacht, Absatz 1 Nummer 2 redaktionell korrigiert, da bisher die Angabe eines „Geburtsortes“ auch bei juristischen Personen vorgesehen war.

b)

Absatz 3 Nummer 2 wird an die Änderung in § 1 angepasst und zugleich sprachlich präzisiert. Es wird redaktionell klargestellt, dass es sich in Absatz 3 um eine alternative Aufzählung handelt.

c)

Absatz 4 Satz 1 wird sprachlich präziser gefasst.

Zu Nr. 7

a)

Absatz 1 wird redaktionell vereinfacht und an die erfolgte Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung angepasst. Es wird klargestellt, dass sich die im Gesetz genannten Wertgrenzen am Gesamtauftragswert orientieren. Die Berechnung des Gesamtauftragswertes erfolgt analog § 3 Vergabeordnung.

b)

Absatz 2 wird dergestalt ergänzt, dass auch die Landeskartellbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Anfragerecht erhält. Ferner können auch Fördermittelempfänger des Landes bei Vergaben zur Anfrage bei der Informationsstelle verpflichtet werden und in diesem Falle hierzu auch berechtigt werden.

c)

In Absatz 3 wird das Auftragsvolumen, ab dem die Vergabestellen des Bundes und der Länder zu einer Abfrage berechtigt sind, präzisiert.

d)

Zur Vermeidung von Verwechslungen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen in Absatz 4 vorgegeben, welche Daten einer Anfrage an die Informationsstelle zugrunde liegen müssen.

Zu Nr. 8

Die Vorschrift wird redaktionell vereinfacht. Die Wörter „, die in der Anfrage genannt werden“ sind im Hinblick auf § 8 Absatz 4 entbehrlich.

Zu Nr. 9

Mit Absatz 2 (neu) wird die Möglichkeit der Verarbeitung von Anfragen beim Register im Wege der automatischen Datenverarbeitung (automatisches Abfrageverfahren) eingeführt, sofern sie Fälle betreffen, in denen eine Eintragung nicht vorliegt. Zugleich wird die Verordnungsermächtigung zugunsten des Finanzressorts im Einvernehmen mit dem Innenressort zur Regelung der Verfahrensfragen begründet.

Zu Nr. 10

Absatz 1 wird als Folgeänderung von § 1 Absatz 1 und 2 sprachlich vereinfacht. Zugleich wird klargestellt, dass auch hinsichtlich der Beschäftigten einer öffentlichen Stelle bei Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Straftaten im Zusammenhang mit der Dienstausbübung eine Anzeigepflicht besteht.

Zudem wird ausdrücklich geregelt, wem die Anzeigepflicht obliegt, wenn sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen richten.

Zu Nr. 11

Als Folgeänderung zur Änderung von § 1 wird § 15 redaktionell angepasst. Mit dem Wort „Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ wird der Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 3 vollständig abgebildet.

Zu Nr. 12

Die Anzeigepflicht des § 16 (alt) wird gestrichen. Die Daten werden von den Prüfeinrichtungen, für deren Aufgabenerfüllung sie nach der Gesetzesbegründung dienen sollen, bislang praktisch nicht nachgefragt, weil sie im Rahmen der Prüftätigkeit ohnehin jeweils in aktueller Form eingeholt werden.

Zu Nr. 13

a)

Der Kreis der zur Veröffentlichung Verpflichteten wird redaktionell an § 1 Absatz 1 angepasst.

b)

Die Bezugnahme auf § 125 Aktiengesetz wird aktualisiert.

c)

Für den Verwaltungsrat einer kommunalen AöR/eines gemeinsamen Kommunalunternehmens wird zudem eine der Systematik des Gemeindewirtschaftsrechts angepasste Auskunftspflicht normiert.



Dem Verwaltungsrat einer kommunalen AöR/eines gemeinsamen Kommunalunternehmens obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 114 a Abs. 7 Satz 1 GO NRW; § 27 Abs. 1 Satz 2 GKG i. V. m. § 114 a Abs. 7 Satz 1 GO NRW). Aus diesem Grunde ist der Vorstand der kommunalen AöR/des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht das richtige Organ, demgegenüber die der/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsrates obliegende Veröffentlichungspflicht des § 16 KorruptionsbG zu erfolgen hat. Daher wird für kommunale Anstalten öffentlichen Rechts und gemeinsame Kommunalunternehmen geregelt, dass die Veröffentlichungspflicht der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates ebenfalls gegenüber der Leitung der Aufsichtsbehörde besteht.

#### Zu Nr. 14

Wegen der Streichung des § 16 (alt) wird § 18 zu § 17. In Absatz 1 Satz 2 wurden die Wörter „wegen des Erreichens der Altersgrenze innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, für alle anderen Fälle“ gestrichen, da es eine Altersgrenze bei Hauptverwaltungsbeamten nicht mehr gibt. Die Vorschrift bleibt ansonsten unverändert.

#### Zu Nr. 15

§ 19 (alt) wird zu § 18 und bleibt im Wesentlichen unverändert. Durch den Einschub „gesetzliche oder betriebliche Renten“ wird klargestellt, dass die Vorschrift auch für ehemalige Tarifbeschäftigte mit Rentenbezügen gilt.

#### Zu Nr. 16

Mit § 19 wird die Verpflichtung der Leiterinnen und Leiter öffentlicher Stellen im Gesetz klargestellt, korruptionsgefährdete Arbeitsplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zu identifizieren und Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu ergreifen, die dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechen. Als ein erster Schritt ist dazu die Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche (bzw. Arbeitsplätze) bisher in § 2 Absatz 2 geregelt. Die Regelung wird an die systematisch zutreffende Stelle - in den Abschnitt 5 des Gesetzes - übertragen.

Das bisherige, in § 2 Absatz 2 verwendete Wort: „behördenintern“ kann hinsichtlich des Anwendungsbereiches zu Missverständnissen führen. Es wird deshalb durch die Verwendung des in § 1 Absatz 2 definierten Begriffes der öffentlichen Stelle sowie des Wortes „intern“ ersetzt, da korruptionsgefährdete Bereiche bei allen der dort genannten Stellen (z.B. überall, wo Auftragsvergaben vorbereitet und durchgeführt werden), auftreten können.

#### Zu Nr. 17

§ 20 wird redaktionell an § 1 angepasst. Von dem generellen Erfordernis des Vieraugenprinzips bei Kleinstvergaben bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer wird abgesehen, da es angesichts alternativer Präventionsmaßnahmen effektiv und weniger aufwändig zu ersetzen ist.

Im Übrigen soll in sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten und nicht nur bei der Vergabe von Aufträgen das Vieraugenprinzip verstärkt Beachtung finden.

Zu Nr. 18

§ 21 wird redaktionell an § 1 angepasst. Das Erfordernis einer Rotation wird auf besonders korruptionsgefährdete Bereiche konzentriert, um den in den öffentlichen Stellen real gegebenen Möglichkeiten einer Rotation Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf eine Rotation ist allerdings nur noch unter erschwerten Voraussetzungen möglich („zwingende Gründe“). Diese Gründe sind zu dokumentieren, um sie so einer internen Kontrolle im Rahmen der organisatorischen Eigenverantwortung sowie einer Überprüfung durch die Prüfeinrichtung zugänglich zu machen. Zugleich ist darzulegen, mit welchen dienstlichen Maßnahmen die unterbliebene Rotation kompensiert werden soll.

Zu Nr. 19

Eine Berichtspflicht entfällt im Hinblick auf die in der 2632. Sitzung des Kabinetts vom 20. Dezember 2011 getroffenen Festlegungen.

Zu Nr. 20

Eine Befristung des Gesetzes entfällt im Hinblick auf die in der 2632. Sitzung des Kabinetts vom 20. Dezember 2011 getroffenen Festlegungen.

Zu Artikel 2

§ 55b WDR-Gesetz wird redaktionell an § 16 (neu) angepasst.

Zu Artikel 3

§ 95 Absatz 4 LMG NRW wird redaktionell an § 16 (neu) angepasst.